

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche (Tennisplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Wegfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot für standortgerechte heimische Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen, die der Unterhaltung und für den Hochwasserabfluß des Naßbaches dienen
- Pflanzgebot für Großbäume, Bindung nach Standort und Stückzahl
- Straßenbegrenzungslinie

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- 478 Flurstücksnummern
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Höhengichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Für das Gebiet wird eine Nutzung festgesetzt als: a) Öffentl. Grünfläche (Tennisplätze u. Kinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 2.2 Einfriedungen um die Tennisplätze dürfen eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Die Einfriedungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.
- 2.3 Aus landschafts- und ortsrandschonerischen Gründen ist die gepl. Tennisplatzanlage mittels standortheimischer Sträuchern und Bäumen harmonisch in die umgebende Landschaft einzugliedern. Insofern ist mit den Baueingabepänen ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingrünungsplan) mit vorzulegen.
- 2.4 Entlang des 5,00 m breiten Uferstreifens sind weder Einzäunungen noch Auffüllungen o. ä. zugelassen.
- 2.5 Für die Parkplätze, Zufahrt u. Wege ist eine wasserdurchlässige Bauweise (Schotterrasen oder Rasengittersteine) zwingend vorgeschrieben.
- 2.6 Der Bauantrag für die Tennisplätze ist dem Wasserwirtschaftsamt zur Begutachtung vorzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 08. AUG. 1988 bis 09. SEP. 1988 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.
 Poppenhausen, den 31. OKT. 1988

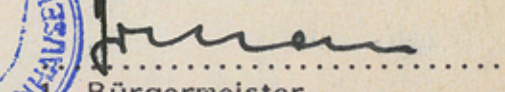
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18. OKT. 1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.
 Poppenhausen, den 31. OKT. 1988

 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
 Schweinfurt, 17.11.1988
 Landratsamt
 I.A.

 M. Jank, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 02. Dez. 1988 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde (Post aus Poppenhausen) örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
 Poppenhausen, den 02. Dez. 1988

 Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE POPPENHAUSEN, LANDKREIS SCHWEINFURT, FÜR DAS GEBIET "WICKÄCKER" IN POPPENHAUSEN M. 1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH, DEN 25.02.1988
 UBERARBEITET, DEN 19.07.1988



DER ARCHITEKT:

 Michael Pettenberg Partner
 8785 Oerlenbach, bergstr. 5
 telefon 09725/9485